

Antrag 07

an die Kammer für Arbeiter und Angestellte für Wien

zur Tagung der Vollversammlung am 04.11.2025

der Fraktion

FAIR UND TRANSPARENT

zum Thema

Änderung § 17 Abs. 4 Zustellgesetz

Das AK-Team FAIR UND TRANSPARENT beantragt:

Die Arbeiterkammer Wien arbeitet, ggf. gemeinsam mit Experten, zufriedenstellende Lösungsvorschläge für eine Änderung des § 17 Abs. 4 Zustellgesetz aus und setzt sich für dessen Umsetzung ein bzw. tritt von vornherein an die zuständigen Stellen heran mit der Bitte, einen Entwurf zur Optimierung der derzeitigen Regelung auszuarbeiten. Die physische Zustellung ist dabei zu erhalten.

Derzeit gilt: „Die im Wege der Hinterlegung vorgenommene Zustellung ist auch dann gültig, wenn die [...] Verständigung beschädigt oder entfernt wurde.“

Das heißt, RSa- und RSb-Briefe sowie Einschreiben gelten auch dann als zugestellt, wenn der „gelbe Zettel“ verschwunden ist oder gar vom Postler nicht ausgestellt wurde und der Empfänger deshalb nicht informiert ist, dass ein solcher Brief bei der Post hinterlegt wurde und abzuholen ist.

Begründung:

Gemäß dem Magazin der „Mietervereinigung“ von 2025-06 sind verschwundene „gelbe Zettel“ keine Einzelfälle. In anderen Medien wurde immer wieder von Problemen bei der Zustellung berichtet.

Das Problematische daran: Auch wenn der Zustellversuch nicht erfolgreich ist und ein RSb- oder RSa-Brief nicht direkt zugestellt werden kann, wird das Schriftstück für 14 Tage im Postamt hinterlegt, und ein „gelber Zettel“ wird als Information für die Hinterlegung im Postkasten des Empfängers hinterlegt. Damit wird er über den Zustellversuch, die Hinterlegung des Schriftstücks, den Ort und die Abholfrist bekanntgegeben.

Wenn dieser „gelbe Zettel“ jedoch z.B. unter einem Stoß Werbung übersehen wird, verloren geht, aus dem Postkasten gestohlen wird, gilt derzeit das Schreiben trotzdem als zugestellt und Verfahren nehmen – trotz Unkenntnis des Empfängers – ihren weiteren Verlauf.

Eine mögliche Lösung des vakanten Problems wäre beispielsweise, dass weitere Zustellversuche innerhalb der Abholfrist und jedenfalls bei Ende der Abholfrist unternommen werden, und bei weiterer

Erfolglosigkeit ein erneuter, diesmal vielleicht „oranger Zettel“ in den Postkasten gelegt wird, mit der Information, dass ein Schreiben abzuholen gewesen wäre, dies innerhalb der Abholfrist nicht abgeholt worden ist, mit Hinweis darauf, dass mögliche Verfahren weiterlaufen.

Eine rein elektronische Zustellung würde nur neue Probleme mit sich bringen, weshalb jedenfalls immer eine physische Zustellung zur Verfügung zu stellen und bei Problemen wie angesprochen zu verbessern ist. ■

Angenommen ☐	Zuweisung ☐	Ablehnung ☐	Einstimmig ☐	Mehrheitlich ☐
-------------------------------------	------------------------------------	------------------------------------	-------------------------------------	---------------------------------------